

und Zeitschriften für Erwachsene mit ihren „Fortsetzungen“ entzogen würden. Das wären edle Thaten.

Nach allem können wir die Kritiker der Jugendschriften-Warte nicht für voll und maßgebend anerkennen. Nach obigen Darlegungen ist ihnen die Fähigkeit abzusprechen, das leisten zu können, dessen sie sich anmaßen. Ein echter, wirklicher Kritiker soll doch vor allen Dingen eine bestimmte Begabung für seinen selbst gewählten Beruf mitbringen; er muß ferner ausreichende Kenntnisse besitzen und das betreffende Gebiet nach allen Seiten hin beherrschen. Er darf nur Forderungen aufstellen, die möglich und erreichbar sind, nicht utopische Reiche gründen wollen. Der Kritiker soll nicht einseitig sein, er muß ein feines Gefühl besitzen, auf einer hohen „Warte“, über den Parteien stehen; nie darf er Vernunft und Wohlwollen vergessen, sonst ist er ein Nörgeler und Kritikerfaster. Ein solcher hat nur persönliche Ansichten, die er aber für sich behalten oder höchstens am Viertisch guten Freunden mitteilen soll; nur nicht öffentlich kundgeben als Aussprüche der alleinigen Wahrheit, als zutreffende Gesetze des Schönen und Guten.

So erheben sich unbekannte Elementar- und Bürgerchullehrer zu einseitigen und anmaßenden Richtersprüchen über die Thätigkeit und Erzeugnisse oft namhafter Schriftsteller und vielgewandter, erprobter Verleger.

Alles Material, alle Besprechungen, Notizen jeder Art werden [als unschätzbare Kleinode!] gesammelt und schließlich dem deutschen Schulmuseum in Berlin überwiesen, um von der Verwaltung desselben [für ewige Zeiten!] aufbewahrt zu werden.\*) Es wäre doch auch schade, wenn der Nachwelt einige dieser kostbaren sibyllinischen Aussprüche verloren gingen, die nun doch nach Jahrhunderten noch Zeugnis ablegen können von dem hohen Stande der Kritik in den Jahren 1880 und 1890 zc. Ja noch mehr. Die Verwaltung des deutschen Schulmuseums in Berlin steht kritisch auf den Schultern der Preßkommissionen; in den Spalten ihres Organs „Pädagogische Zeitung“, Verlag von W. & S. Loewenthal in Berlin, muß man bestimmt vielfach dieselben Stimmen erkennen, wie in der Jugendschriften-Warte.

Schwer wird es sein, eine Aenderung zu bewirken. So feinführend und einsichtsvoll fähige, begabte Lehrer — wirkliche Pädagogen — denken und urteilen, ebenso eingebildet auf ihre eigene Unfehlbarkeit sind unfähige Kritiker, die doch gar zu gern in der Oeffentlichkeit eine große Rolle spielen möchten. Ihre Ansichten ändern zu wollen, wäre vergebliche Mühe.

Dennoch müßte etwas geschehen gegen ein derartiges Gebaren der Recensenten der Jugendschriften-Warte, das geradezu ein Unfug zu nennen ist. In den wertlosen Besprechungen selbst liegt wirklich nicht viel, und die Verleger könnten über diese stillschweigend hinweggehen. Gute Bücher gehen trotzdem ihren Weg, und schlechten helfen die vorzüglichsten Besprechungen niemals. Aber der Unfug der Preß-Censurbehörde geht viel weiter und wird in diesen Konsequenzen ein wirklicher Schaden für die Litteratur und für die Verleger Deutschlands. Im November eines jeden Jahres wird von jener Censurbehörde ein Verzeichnis von Jugendschriften zusammengestellt, das nach den dargelegten Grundsätzen der Jugendschriften-Warte bearbeitet ist und die, nach der Meinung jenes Preßbureaus, allein guten und empfehlenswerten Jugendschriften auführt. Dieses Verzeichnis wird gedruckt und in den oben genannten 15 Hauptstädten und anderen Orten in den Schulen vor Weihnachten in ungezählten Mengen von den Lehrern verteilt. Das ist eine wirklich erstaunliche Leistung, dieses Verzeichnis! Da werden Bücher empfohlen, die ein Sortiment sonst nie kennen lernen würde; andere, die im Buchhandel obenanstehen, sucht man vergeblich. Viele Verleger ersten Ranges sind garnicht vertreten, andere auffallend häufig. In der That ein prächtiges Beweisstück gerechter Kritik und feiner Parteilosigkeit!

In diesem jährlich verteilten Verzeichnis liegt der alleinige Schaden, den das selbsternannte litterarische Richterkollegium dem Buchhandel zufügen kann, und dieser Nachteil kann unter Umständen für viele Verleger bedeutend sein, abgesehen von dem Unfug, als welcher eine ungerichte, einseitige Beeinflussung eines vertrauensseligen Publikums und eines nachbetenden Lehrerstandes in den weitesten Kreisen auf alle Fälle bezeichnet werden muß. Dieses gefährliche Treiben muß deshalb auf das entschiedenste bekämpft werden. Der Verlagsbuchhandel darf sich eine derartige unbefugte und lähmende Störung in seinen mühevollen Arbeiten nicht gefallen lassen.

\*) § 15 der Geschäftsordnung der Vereinigung deutscher Jugendschriften-Ausschüsse.

**Vermischtes.**

Reichsgerichts-Entscheidung. — Die unter der Ueberschrift „Zum Bilderdiebstahl bei Lenbach“ in Nr. 162 d. Bl. wiedergegebene Mitteilung und Rechtsfrage der Kölnischen Zeitung erledigt sich durch die nachfolgende soeben bekannt gewordene Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Straßensatz, vom 8. März 1894:

Einundsechzigster Jahrgang.

Gelangt ein von einem Unbekannten gestohlenen und mit falscher Autorenbezeichnung versehenes Bild sodann in den Besitz einer gutgläubigen Person, welche das Bild unter jener falschen Autorenbezeichnung im guten Glauben weiter verkaufen will, so kann das Bild nicht auf Grund der §§ 40, 42 Strafgesetzbuchs vom Strafrichter bei dem Besitzer eingezogen werden, vielmehr ist es dem Bestohlenen überlassen, im Civil-Klageverfahren auf Herausgabe des Bildes anzutragen.

Ein Bild: ein unbekleideter Knabe, die Flöte blasend, von Professor K. in A. als Oelfarbenstudie im Jahre 1872 in Rom gemalt, wurde demselben gegen Ende 1889 aus seinem Atelier in A. entwendet; der Thäter blieb unentdeckt; das Bild ging durch die Hände mehrerer Kunsthändler, wurde in dieser Zeit restauriert, mit neuem Rahmen und falscher Autorenbezeichnung versehen und sodann vom Antiquar G. in B. an B. um 325 M. verkauft. B. wußte weder von dem Diebstahl noch von der Fälschung; er stellte das Bild in M. und A. aus, welches fälschlich den Namen des verstorbenen Malers Anselm Feuerbach in der rechten Ecke trug, während das Monogramm des Professors K. in der unteren linken Ecke übermalt war. B. bot das Bild der B.'schen Regierung, welche Feuerbach'sche Bilder zu kaufen beabsichtigte, für 3500 M. an. In A. wurde durch Professor K. selbst die Identität des ausgestellten Bildes mit dem ihm gestohlenen unanfechtbar festgestellt. B. erbot sich, das Bild gegen Ersatz des von ihm gezahlten Kaufpreises dem Professor K. zurückzugeben. Dieser lehnte aber die Zahlung ab, beantragte vielmehr bei der Strafkammer die Einziehung des Bildes. Die Strafkammer verfügte nun im objektiven Verfahren auf Grund der §§ 42, 40 Strafgesetzbuchs die Einziehung.

Auf die Beschwerde des B. hob das Reichsgericht die Verfügung der Strafkammer auf, indem es ausführte: „... Die §§ 40 fgd. Str.-G.-B. sind auf gestohlene Sachen nicht anwendbar. Die Einziehung kann aber auch nicht, wie vom ersten Richter geschehen, auf den Gesichtspunkt der Urkundenfälschung oder des Betrugsversuchs (§§ 270, 263 Str.-G.-B.) gestützt werden. — Mag auch § 42 Str.-G.-B. sich auf die rechtliche Unmöglichkeit der Verfolgung mit beziehen, so ist doch der Fall, daß überhaupt der Thatbestand des Vergehens mangelt und deshalb eine Freisprechung von dem Vergehen erfolgen müßte, nicht mehr von den §§ 40 fgd. Str.-G.-B. umfaßt und eine Einziehung bei dem Nichtthäter und Nichtteilnehmer ausgeschlossen.“

Lehrmittelausstellung in Zwickau. — Der Ausschuss der im Herbst dieses Jahres in Zwickau tagenden X. Allgemeinen Sächsischen Lehrerverammlung erläßt an die Erfinder und Verleger von Lehrmitteln eine „letzte Aufforderung“, in der zur Beteiligung an der Ausstellung aufgefordert wird. Diese lautet:

**Letzte Aufforderung.**

Der ergebniß unterzeichnete Ausschuss ersucht hierdurch nochmals alle Erfinder und Verleger von Lehrmitteln zur Beteiligung an der zu Michaelis 1894 mit der Generalversammlung des Allgemeinen Sächsischen Lehrervereins verbundenen Lehrmittelausstellung.

Diese soll zunächst nur solche Lehrmittel enthalten, die seit 1891 neu erschienen oder neu aufgelegt sind (auch Fortsetzungen sind zulässig!) und von den Prüfungsausschüssen für gut befunden worden sind.

Ueber diese wird zunächst in diesem Blatte („Lehrmittelschau“, Verlag von E. Wunderlich in Leipzig. Red.) berichtet und dann ein ausführlicher kritischer Führer, in dem die Berichte zusammengestellt werden, verfaßt und den Besuchern ausgehändigt. Dieser Führer erscheint auch im Buchhandel. (Abteilung A.)

Außerdem soll aber den Firmen, denen daran liegt, den Besuchern ein Bild ihrer Verlagsthätigkeit auf dem Gebiete der Lehrmittel vorzuführen, Raum zu Sonderausstellungen gewährt werden. (Abteilung B.)

Alle Interessenten, die sich an der Ausstellung beteiligen wollen, werden gebeten, ihre Ausstellungsgegenstände möglichst bald, allerspätestens bis 31. August dieses Jahres, die für Abteilung A bestimmten aber umgehend einzusenden und dabei folgendes gef. zu beachten:

1. Bücher sind nicht einzusenden.
2. Die Einfendungen sind zu richten an Herrn Buchhändler G. Hundius in Zwickau und als für die Ausstellung bestimmt zu bezeichnen.
3. Die in einer größeren Sendung vereinigten Einzelwerke sind für sich zu verpacken und jedes mit genauer Aufschrift zu versehen.
4. Die für Abteilung A bestimmten Lehrmittel sind als solche zu bezeichnen, mindestens ist auf den Begleitschreiben das Erscheinungsjahr anzugeben.
5. Den für Abteilung A bestimmten Sendungen wolle man zur Aufnahme in den „Führer“ wenn möglich G l i c h e s (und Abzüge davon) beifügen.

